

An alle Vorstände  
der Mitgliedsvereine des FVS

-----

## **Versorgung von Fischen nach dem Hegefischen**

(verantwortlich für den Text: Heinz Kreuzberg)

Liebe Angelfreunde,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die bisherigen immer noch teilweise praktizierten Methoden der Versorgung des Fanges nach einem Hegefischen (Verwiegen und Zurücksetzen)

### **eine Straftat gemäß § 1 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes**

darstellt.

Hierzu ist im § 17 Abs. 2 die Strafandrohung wie folgt festgelegt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet  
oder
2. einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

**Der Vorstand eines Vereines ist voll verantwortlich** für das, was an seinem Gewässer vorgeht. Im Falle einer Anzeige durch den Tierschutzbund oder einer anderen Tierschutzorganisation kann der Verband keinerlei Rechtshilfe leisten, zumal in einem solchen Falle der Verein **vorsätzlich** handelt.

Darüber hinaus kann nach dem Saarländischen Fischereigesetz gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 bei dem oben angeführten Strafbestand der Fischereischein versagt und gem. § 31 a der Fischereischein eingezogen werden.

Nachdem der Vorsitzende des Verbandes in langen und schwierigen Verhandlungsreihen mit dem Tierschutzbund Saar eine für beide Seiten akzeptable Lösung ausgehandelt hat, (hier: Setzkescherregelung 3,5 m Länge und 0,5 m Durchmesser – Hälterung zum Verzehr 5 kg und zum Umbesatz 7 kg), muss leider festgestellt werden, dass diese Regelung immer wieder unterlaufen wird.

Liebe Angelfreunde, wenn der Saarländische Tierschutzbund uns diese Regelung aufkündigt, (zumal permanent dagegen verstoßen wird, wird künftig kein Fisch mehr gehältert, sondern jeder Fisch sofort abgetötet, da ansonsten - wie oben angeführt - ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt. Es liegt daher an euch, zu entscheiden, was letztlich uns Anglern mehr bringt. Weiterhin war auch ein wesentlicher Bestandteil der erwähnten Setzkescherregelung, dass **kein gehälterter Fisch in das Fanggewässer zurückgesetzt werden darf**.

Bisher ist es immer wieder dem Vorsitzenden des Verbandes gelungen, sei es durch seinen Bekanntheitsgrad oder durch seine Einflussosphäre, größere Übel von Vereinen, die - wie oben angeführt - in der Vergangenheit verstoßen haben, abzuwenden. Doch irgendwann kann auch er nichts mehr zur Milderung der Strafen tun, wenn Vereine bewusst entgegen bestehenden Gesetzen oder vereinbarten Regelungen handeln.